

Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „Flothfeld II“ 7. Änderung –

Begründung

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Flothfeld II“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 7. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen

2. Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flothfeld II und ist in anliegendem Plan dargestellt.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Ziel der Planänderung ist die Schaffung einer Sonderregelung für Eckgrundstücke zur Errichtung von Carports außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Vorgartenflächen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ werden unter „1. Stellung der baulichen Anlagen“ in der Form ergänzt, dass ausnahmsweise Stellplätze und Carports für Eckgrundstücke auch außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden können. Um eine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu vermeiden wird weiterhin festgesetzt, dass bei

4. Sonstige Belange

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ werden beibehalten. Grundzüge der Planung werden durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Wege der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

48329 Havixbeck, 11.10.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse